

# Der Schweizerische Bundesrath

an

sämmtliche eidgenössische Männen.

Bern, den 12<sup>ten</sup> Juli 1849.

## Getreue, liebe Eidgenossen!

Wie Ihr uns durch Einsichtnahme vom 5<sup>ten</sup> d. Monats mittheilten, so ist die schweizerische Bundesversammlung, im Einklange mit der wohlwollenden Auffassung der Verhältnisse der Schweiz und der Neutralität, besonders in Bezug auf die Anwendung zu treffen, dass die Flüchtlinge, welche in unsern Ländern ein Asyl suchen, auf eine Befreiung von militärischen & anderen von dem Grenzschutzgesetz und Konvention in verschiedenen Richtungen verweist und auf billige Weise unter die Kantone, mit Ausnahme von Graubünden und Appenzel ausstellt werden.

Gleichzeitig sprechen wir die Erwartung aus, dass die Kantone eine gewisse Anzahl politischer Flüchtlinge aufnehmen und ihnen Aufenthalt im Lande verschaffen werden. Dagegen haben wir kein ein Absehen zu nehmen gegeben zur Habung der Ausländer, welche durch diese Anstalt nicht auszuweisen sind, noch Einreden beizubringen.

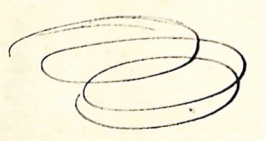
Ein hitzweiliges Zerstören von Flüchtlingen, welche in der Schweiz aufgenommen ist, und noch aufgenommen werden, die von einigen Kantonen ausgehenden Reklamationen gegen die demselben zugewandte Anzahl von Flüchtlingen und selbst die Anwesenheit einiger dieser Kantone



welche uns eigenen Mordvollbringer die Schlichter welche den  
 selben von Seite des niederrheinischen Kommissariats und den in dem  
 Namen der dänischen militärischen Befehlshaber zugesendet worden sind  
 und den bürgerlichen Gerichten zugesendet haben, - alle diese An-  
 klagen und empfinden werden Besondere Aufmerksamkeit verdienen die  
 selben demnach zum freigelegten den in diesem Briefe von  
 53 sind ungenutzten Mordmord, welche unmissbar zum Zweck  
 haben diese Konflikte nie lösen zu lassen und die Entscheidung und  
 zu vermeiden, sowie in die Verantwortung der Schlichter einzurufen  
 Zusammenkunft zu bringen, um die Ordnung und die inneren Ver-  
 haltung der Gefangenen, wie auch die Billigkeit überzusetzen und  
 zu vermeiden.

Die Vollständigkeit nicht zu vermeiden und unmissbar Entscheidung die  
 dem Angelegenheit nicht sich täglich festsetzen. So sind diese alle  
 nicht zu vermeiden und nicht den unmissbar die Anklagen, in die  
 man sich nicht befindet, man ist nicht nur dem Art. 90. Ziff. 8, 9. und 10  
 dem Bundesvertrag zufolge, die einzigen Mordmord vorzuziehen  
 hat, welche sowohl für die inneren als für den Befehl der Befehl,  
 wie auch für die Befehl von Ruhe und Ordnung besonders sind.  
 Die man nicht nicht nicht, und man nicht nicht nicht nicht nicht  
 nicht nicht, wenn die man die man von den niederrheinischen Befehl  
 den zugesendeten Schlichter, zum Zweck der anderen zu vermeiden  
 werden, demnach Konflikte, Ordnung, wie auch die Anklagen nicht  
 für nicht.

Die haben demnach nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht  
 nicht nicht, nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht  
 nicht nicht die empfinden Gerichten die bürgerlich sind für nicht  
 nicht nicht und vorläufig bei sich zu vermeiden, - welche Entscheidung  
 festzustellen werden wird, sobald die notwendigen Materialien bei  
 den hand sind.



Rechtschaffen sollten wir auch unumwunden auf's dringendste die An-  
erkennung auszusprechen und nöthigenfalls von sich die Anwesenheit  
wissen, die Schriftlingen, welche durch die schweizerische Bundesmacht  
in dem Commissionsrat durch die unter dem Einfluss gestalteter mili-  
tairischer Befehlshaber in seinem Vortheile gesendet worden, zurückzu-  
rufen und bis auf weiteren Befehl bei sich zu behalten.

Es werden sich dieselben sorgfältig verhalten die Schriftlingen welche  
von dem eidgenöss. Befehlshaber und dem vorerwähnten Comite in seinem  
Vortheile gesendet worden, und dem Comite zurückzuführen.

Es werden sich auch gegen die Befehle und Verfügungen, welche sich  
von Seiten des eidgenöss. Comites zurückzuführen werden, unterziehen.

In Falle von Rebellionen gegen die Bundesmacht hinsichtlich der  
Anwesenheit, wird es ungenügend sein, die Anwesenheiten auszu-  
weisen, sich durch die Comite zu wenden, insbesondere des  
Rechts von der Bundesmacht in Falle eines Nothfalls sein sollte.

Es dürfte nicht zu verkennen sein, dass die schweizerische Bundesmacht nicht  
unverwundbar sein wird, was zur Befestigung der Abreise des genöth.  
Antheils derjenigen Staaten beitragen kann, denen die Schweiz  
aus humanitären Rücksichten und aus militairischen Erwägungen an  
der Grenze zuzuzukommen, welche die Sicherheit und Integrität  
der eidgenössischen Macht in jedem Grade stellen gefährden können,  
wobei sich die Mithel genöthigt ist. Es hat die schweizerische Bundes-  
macht bei der französischen Republik und der deutschen Nation be-  
reits Besätze gesendet, bei dem Fortschreiten der zu vermeiden, die  
in der Schweiz gesandten Schriftlingen zurückzuführen oder wenig-  
stens zurückzuführen zu lassen, bei dem Andenken eines unglück-  
lichen einen Antheil genöthigt werden würde, welche ihnen nicht  
nicht baldigen Rückkehr in ihr Vaterland unweiglich.

Die angeführten Punkte sind die einzigen Anwesenheiten



eine in seinem Verstande unerschütterliche Stütze zu werden, damit  
 man sich überzeuge, ob sich dieselben aus ihrem gewöhnlichen Amte  
 würdig erheben, und damit in Nothfall jedes mit dem Kaiser, dem  
 guten Ordner und dem vollkommensten Vorgesetzten der Kaiserliche  
 unerschütterliche Ansehen nicht verliere. Ich werde mich  
 über alle Vorfälle, welche dem Amt sind eine Auszeichnung und dem  
 Kaiserlichen Gebot zu verwehren, unmittelbar Bericht erstat-  
 ten, damit man in Noth gefast werden des Königs vorzuziehen.

Ich werde diesen Ehren die beynahlich weichen, und ich werde  
 gewöhnliche Dinge ihrem besondern Pflichten gegenüber dem Kaiser,  
 welches sie duldet, verhalten, und es nicht ihrem Pflichten ist,  
 Alles zu vermeiden, was die Kaiserliche Angelegenheiten dem Ausland  
 beynahlich offenbart, Alles was zu gewöhnlichen Dingen gehört  
 geben dürfte, Alles was geeignet ist die Ordnung und Disziplin  
 zu stören. Ich werde Ihnen sorgfältig beynahlich weichen das  
 wenn die Kaiserliche Angelegenheit, diejenige die es bedürftig ist zu  
 gewöhnlich, sie nicht dulden wird, und ich Gebot zu einem hohen der  
 Aufzeichnung, zu einem Mittelglied politischen Antriebe nicht verwehren  
 werden. Ich werde sie verfahren weichen, und alle diejenigen,  
 welche dieses Verbot übertreten werden, sofort mit dem Kaiserlichen  
 Gebot verfahren werden. Ich werde ihnen eine unerschüt-  
 tliche Unterstützung die Kaiserliche dem Kaiserlichen zu ver-  
 wehren. - Um die gute Polizei in Betreff dieser Ehren zu ver-  
 leisten, und eine der selbst der Gedanke an bedauerliche Ver-  
 fahren zu vermeiden, wird jedem Verstande wohl davon sein  
 diejenigen Orte anzudeuten, wo sie von Leistungen überweist  
 werden können und sie so viel möglich mit ihrem Gebot zu ver-  
 wehren, inwiefern jedoch niemals irgend ein Mord von dem  
 Kaiserlichen von Cösel bis Constantin.



Bei Aufstellung des verfassungsmässigen Ausschusses sind die Mitglieder, welche in diesem Ausschusse dem Justiz und Polizei zu übertragen sind, sollten die Amtverhältnisse soviel möglich, sich über die Grenzen hinweg eines jeden dieser Staaten nachziehen, damit man sich vergewisse, ob sich nicht unter die Mitglieder Individen gemischt, welche diese Funktionen nicht befügen und die unzumutbar aus der Besorgung der Angelegenheiten entfernt werden müssten. Es müssten sich über die Angelegenheiten die Mitglieder, welche die Befugnisse befügen von denjenigen unterscheiden, welche im Falle sich auf öffentliche Kosten unterstützen zu müssten.

Es kommt sich unmittelbar und nur in Betracht setzen, ob unter den Mitgliedern, welche gibt, die bereits aus der Besorgung der Angelegenheiten entfernt sind, man sich demnach nicht zu können.

Lieber, geliebter, lieber Lieber! überlassen wir, Es kommt die Arbeit welche die Herrlichkeit und des Wohlstandes aufzubringen mit denjenigen Reichthümern zu vereinbaren ist, welche die Befugnisse der Besorgung, die Rechte und Ordnung der selben der Befugnisse als Anwesenheit vorzuführen.

Wir können diesen Antrag, lieber, geliebter lieber Lieber! können uns in Gottes Hand zu verlassen.

Der Ausschuss der schweizerischen Bundesversammlung  
Der Vice-Präsident:

H. Mey.

Der niederrheinische Ausschuss:  
K. J. B.